

II-10191 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4983/13

1993-06-17

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes (Regelung der Zustimmung zum nachträglichen Einbau von behindertengerechten Maßnahmen)

"Nach einer Erhebung des Statistischen Zentralamtes (Mikrozensus 1986) sind in Österreich 393.800 Personen, das sind 5,7 % der Bevölkerung, in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt. Die behinderungsfreie Gestaltung von Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden und Anlagen ist für diese Menschen eine alltägliche Notwendigkeit."

(aus: Das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung, März 1993)

Trotz großartiger Konzepte sind behinderten- und hier vor allem rollstuhlgerechte Wohnungen noch immer schwer zu finden.

Selbst wenn eine Wohnung im Innenbereich geeignet wäre oder vom Mieter bzw. Eigentümer umgebaut wurde, sind meist noch im nachhinein Höhenunterschiede beim Hauseingang oder im Treppenhaus zu beseitigen (durch Einbau von Rampen, Treppenlifte, Hebebühnen, etc.).

Während im Mietrecht die Zustimmung zum nachträglichen Einbau von behindertengerechten Maßnahmen extra geregelt ist, fehlt im Wohnungseigentumsgesetz eine derartige Regelung.

So kann in Häusern mit Eigentumswohnungen das Fehlen auch nur einer Zustimmung einen solchen Umbau vereiteln.

Viele behinderte Menschen resignieren und bleiben den Großteil ihres Lebens in ihre Wohnungen verbannt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Der § 4 lit.d) Abs.5 des Mietrechtsgesetzes lautet:
"(5) Auf Antrag auch nur eines Mieters hat der Vermieter im Miethaus einen dem Stand der Technik entsprechenden Behindertenaufzug zu errichten, wenn und soweit eine solche Maßnahme bei billiger Abwägung aller Interessen dem

Vermieter auch zumutbar ist; die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlage hat der Mieter, der den Antrag gestellt hat, dem Vermieter zu ersetzen."

Planen Sie eine analoge Änderung im WEG, die es Wohnungseigentümern erleichtert, auf Gemeinschaftsflächen (Gang,..) behindertengerechte Maßnahmen zu errichten?

Wenn ja, bis wann planen Sie eine derartige Gesetzesänderung?

Wenn nein, warum nicht?